

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDER-DRUCK-ANSCHLUSSVERORDNUNG (NDAV)

vom 1. November 2006

Gültig für das Netzgebiet der Freiburger Erdgas GmbH ab 1. Februar 2017

1. Anwendungsbereich

1.1 Die FEG ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG.

1.2 Die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten ab 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der FEG zur NDAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

1.3 Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzenden Bedingungen, die Vordrucke sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der FEG zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Netzanschluss (zu §§ 5–9 NDAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird.

2.3 Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung des Netzanschlusses – bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgerätes und des Isolierstückes – nach Maßgabe dieser Bedingungen die Kosten zu tragen (siehe Preisblatt). Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis Außenseite der Grundmauerdurchführung gemessen. Sollten die Erdarbeiten nicht durch den Netzbetreiber oder einer durch diesen beauftragten Firma erfolgen, gelten auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Satz 4 NDAV die Besonderen Bestimmungen der FEG für Eigenleistungen im Bereich Tiefbau. In diesem Fall erhält der Anschlussnehmer auf die im Preisblatt aufgeführten Hausanschlusskosten eine Gutschrift.

2.4 Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten – Pflasterungen, Bodenmosaik – Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechnen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bedingungen enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht dem Netzbetreiber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher

Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.

3. Art des Netzanschlusses (zu § 7 NDAV)

Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_o = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.

4. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

4.1 Für den Neuanschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu übernehmen (siehe Preisblatt). Hierfür gelten folgende Kriterien: Bei Anschlüssen von Wohngebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen wird je angefangene 15 kW Nennwärmeleistung ein Wohneinheit angesetzt. Für innerhalb einer Wohnung gewerblich genutzte Räume wird je angefangene 160 m² Grundfläche oder je angefangene 30 kW Nennwärmeleistung eine Wohneinheit angesetzt. Bei Anschlüssen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für jeweils angefangene 30 kW Nennwärmeleistung bzw. 160 m² genutzte Gewerbefläche eine Wohneinheit angesetzt.

4.2 Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 NDAV.

5. Anschlusskostenregelung (zu §§ 9 und 11 NDAV)

5.1 Der Anschlusskostenbeitrag (Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss) ist nach Erstellung des Netzanschlusses und der Gasbereitstellung an der Hauptabsperreinrichtung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch den Netzbetreiber vom Anschlussnehmer zu zahlen.

5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Auftrages hinausgehen und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird. Der Rücktritt aus einem dieser Gründe kann unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche für beide Vertragsparteien erfolgen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 14 NDAV)

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale zu erheben (siehe Preisblatt). Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage. Für die Inbetriebsetzung sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

7. Erweiterungen (zu § 19 NDAV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 2 NDAV durchgeführt

und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist dem Netzbetreiber durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (zu §§ 23 und 24 NDAV)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abweichend hiervon ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen (siehe Preisblatt).

9. Abtrennung von Netzanschlüssen

9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss auf seine Kosten abzutrennen, wenn der Anschluss über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht genutzt wird.

9.2 Erfolgt die Abtrennung auf Antrag des Kunden, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvoranschlags die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen.

10. Sonstiges

Die sich aus diesen ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeiträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-| Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Rücklastschrift) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

11. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der FEG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle der FEG bei der Stadtwerke FREIBERG AG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, Internet: schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FEG ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

12.2 Die FEG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

12.3 Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die im Preisblatt Niederdrucknetzanschluss geregelten Entgelte können durch den Netzbetreiber ergänzt oder geändert werden.

Freiberg, Februar 2017
Freiberger Erdgas GmbH